

VERTRAG

Zwischen der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Kornburg-Kleinschwarzenlohe-Neuses,
Kornburger Hauptstraße 31, 90455 Nürnberg
vertreten durch Herrn Pfarrer Thomas Braun



und dem Nutzer/der Nutzerin:
.....

vertreten durch

Name, Anschrift

Tel./Fax

E-Mail

wird folgender Vertrag zur vorübergehenden Überlassung von Räumen geschlossen:

A) Der Nutzer/ die Nutzerin ist gleichzeitig verantwortlicher Leiter/verantwortliche Leiterin der beabsichtigten Veranstaltung.

Das Hausrecht verbleibt bei der Kirchengemeinde. Dem Beauftragten/der Beauftragten der Kirchengemeinde ist stets Zutritt zu den Räumen zu gewähren. Seinen/ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Nutzer/die Nutzerin hat dafür zu sorgen, dass die vom Kirchenvorstand beschlossene Nutzungsordnung strikt eingehalten wird. Sie wird ihm/ihr mit diesem Vertrag ausgehändigt und ist vollinhaltlich Gegenstand der Vereinbarung. Ausnahmen sind vorher schriftlich zu vereinbaren und haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Pfarramt schriftlich bestätigt sind.

Die Veranstaltungsleitung ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Beachtung des Jugendschutzgesetzes, Brandschutz - soweit nicht zwangsläufig vom Eigentümer der Räume zu tragen - Ordnungsdienst, hierfür anfallende Kosten, Einhaltung der Lärmschutzvorschriften etc.) sowie der GEMA-Bedingungen verantwortlich. Sie verpflichtet sich, die Kirchengemeinde von allen damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen freizustellen.

B) Zweck der Überlassung

.....

Name/Zweck der Veranstaltung

Die Veranstaltung darf keinesfalls kirchlichen Interessen zuwider laufen. Insbesondere sind kirchenfeindliche Äußerungen und jegliche Reden und Aufführungen zu unterlassen, die strafbar sind oder die nach allgemeinen Grundsätzen als sittenwidrig eingestuft werden können.

C) **Gegenstand der Überlassung**

Die Vermieterin überlässt dem Benutzer folgende Räumlichkeiten im evangelischen Gemeindehaus (Zutreffendes ankreuzen):

- Großer Saal im EG
- Kleiner Saal
- Besprechungsraum
- Küche (mit Geschirrnutzung)

D) Zeitraum der Überlassung bei mehreren Tagen nebenstehend ergänzen

Datum

Beginn (Uhrzeit).....

Ende (Uhrzeit)

Die Abnahme muss spätestens am um
abgeschlossen sein.

Hat stattgefunden am.....um

E) Mietkosten

Die Mietkosten ergeben sich aus folgender Tabelle durch die Anzahl der gemieteten Zeitblöcke:

Block 1:	8.00 bis 13.30 Uhr
Block 2:	13.30 bis 18.30 Uhr
Block 3:	18.30 bis 24.00 Uhr

Preise je Block	Mitarbeiter (HA; EA etc.)	Gemeindeglieder, Gemeinnützige Org.	Externe
Großer Saal (94 qm) - inkl. Küche	85 €	145 €	300 €
Kleiner Saal (61 qm)	60 €	95 €	200 €
Sitzungszimmer (22 qm)	15 €	35 €	50 €
Küche (pro Mietzeitraum)	30 €	50 €	50 €
Nebenkostenpauschale	20 €	20 €	20 €
Reinigungskosten 3 h	69.- €	69.- €	69.- €
Sonderreinigung (je Stunde)	23 €	23.- €	23.- €
Beschädigung	Reparaturkosten	Reparaturkosten	Reparaturkosten
SUMME Mietkosten:			
Kautions	300 €	300 €	500 €
Gesamtsumme:			

Sonderfall Hochzeit u.a. große Privatfeier:

Pauschale 600.- € (Gemeindeglieder 300.-; Mitarbeiter: 180.-)

Für die alleinige Nutzung EG; Küche, Sanitär - das Gemeindehaus kann nicht anderweitig belegt werden. Weitere Räume zum halben Blockpreis (s. Tabelle oben)

Abrechnungsmodalitäten

Die errechnete Gesamtsumme ist im Pfarrbüro zu den üblichen Öffnungszeiten bei Vertragsunterzeichnung bar einzuzahlen.

Alternativ kann die Gesamtsumme auch auf das Konto bei der EKK,

IBAN: DE62 5206 0410 0101 5090 98 BIC GENODEF1EK1

der Kirchengemeinde unter Nennung des Verwendungszwecks "Miete Gemeindehaus" mit Name, Datum überwiesen werden. Der Vertrag muss dann dem Pfarramt im Original unterschrieben vorliegen.

Der Vertrag kommt erst bei vollständiger Einzahlung der Gesamtsumme zu Stande.

F) Rücktritt, Kündigung, Haftung

1. Die Parteien können bis vier Wochen vor dem vorgesehenen Überlassungszeitpunkt ohne weitere Begründung vom Vertrag zurücktreten. Die fristgerechte Absendung der Erklärung an den verantwortlichen Leiter/die Leiterin reicht aus. Bei einem Rücktritt seitens des Nutzers/der Nutzerin kommt es auf den Eingang der Erklärung im Pfarramt an.

2. Die Kirchengemeinde kann auch nach der Vierwochenfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn

a) die Benutzung des Gemeindehauses durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen unvorhergesehenen Gründen nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist;

b) nachträgliche Umstände eintreten, die der Nutzungsordnung widersprechen, bei deren Kenntnis die Kirchengemeinde die Nutzung nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesen Fällen nicht.

3. Die Kirchengemeinde kann jederzeit - auch während einer laufenden Veranstaltung - den Vertrag fristlos kündigen und die sofortige Herausgabe der überlassenen Räume verlangen, wenn von den Veranstaltern oder den Teilnehmern der Veranstaltung ein wichtiger Grund gesetzt wird, der der Kirchengemeinde ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar erscheinen lässt. Das gilt insbesondere dann, wenn der Gebrauch der Räume Verstöße gegen kirchliche Interessen (s.o. B) oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung erwarten lässt oder derartige Verstöße bereits eingetreten sind oder wenn die Zahlungsfähigkeit des Veranstalters im Zweifel steht. Der Veranstalter bleibt verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu entrichten und hat für entstandene Schäden einzustehen. Die Kirchengemeinde ist weder zu Schadensersatz, noch zu Aufwendungsersatzleistungen verpflichtet.

4. Für Garderobe und alle sonstigen eingebrachten Gegenstände schließen die Parteien die Haftung der Kirchengemeinde -soweit gesetzlich möglich- aus.

5. Die Kirchengemeinde haftet nicht dafür, wenn Personen unbefugt an der Veranstaltung teilnehmen. Erforderlich Kontrollen sind vom Veranstalter selbst durchzuführen.

6. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von berechtigten oder unberechtigten Teilnehmern an Personen, an den Räumen, der Einrichtung, den überlassenen Gegenständen oder in sonstiger Weise der Kirchengemeinde entstehen. Die Kirchengemeinde ist Dritten gegenüber von der Haftung freizustellen. Dem Nutzer/der Nutzerin obliegt es nachzuweisen, dass ein Schaden nicht mit der Veranstaltung im Zusammenhang steht.

G) Der Nutzer/die Nutzerin bestätigt, eine Abschrift der allgemeinen Nutzungsordnung erhalten zu haben.

H) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Nürnberg, den

Nürnberg, den

.....

.....

Pfarrer Thomas Braun

Nutzer/Nutzerin